

LANDES-HYPOTHEKENBANK STEIERMARK AKTIENGESELLSCHAFT

Bedingungen der

Nachrangigen GBP-Libor-linked Schuldverschreibung der Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft, 2000-2020/PP/2

WKN 032519

Dieses Angebot (die „Schuldverschreibung“) ist nicht öffentlich im Sinne des KMG und gemäß § 3 Abs 1 Z 11 -Privatplazierung - von der Prospektpflicht ausgenommen.

§ 1 Währung, Stückelung

Die Schuldverschreibung wird in EURO begeben; die Stückelung beträgt Nom. EUR 1.000,--. Das Gesamtvolumen der Emission beträgt EURO fünf Millionen.

§ 2 Sammelverwahrung

Die Schuldverschreibung wird zur Gänze durch eine Sammelurkunde (§ 24 Depotgesetz, BGBl.Nr. 424/1969 in der jeweils gültigen Fassung) vertreten, ein Ausdruck effektiver Stücke erfolgt nicht. Die Sammelurkunde trägt die Unterschriften zweier Vorstandsmitglieder oder Prokuristen der Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft. Die Sammelurkunde wird bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG als Wertpapiersammelbank hinterlegt.

§ 3 Nachrangigkeit

Die Forderungen aus dieser Schuldverschreibung sind nachrangige Forderungen gemäß § 45 Abs. 4 BWG. Die nachrangigen Forderungen aus dieser Schuldverschreibung können im Falle der Liquidation oder des Konkurses der Landes-Hypothekenbank Steiermark AG unwiderruflich erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden. Gemäß § 23 Abs. 8 Z.4 BWG ist die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches gegen Forderungen des Emittenten ausgeschlossen.

§ 4 Laufzeit, Tilgung

Die Laufzeit der Schuldverschreibung beträgt 20 Jahre und endet mit Ablauf des 23. Februar 2020. Die Schuldverschreibung ist am 24. Februar 2020 zur Rückzahlung zum Nennwert fällig.

§ 5 Kündigung

Die Schuldverschreibung ist seitens der Emittentin und seitens der Inhaber unkündbar.

§ 6 Verzinsung

Von 24. Februar 2000 bis incl. 23. Februar 2005 beträgt die Verzinsung 7% fix p.a, zahlbar jährlich im nachhinein, erstmals am 24. Februar 2001. (Zinsberechnung act/365).

Ab dem 24.2.2005 bis incl. 23.2.2020 wird der Zinssatz halbjährlich zum 24.2. und zum 24.8. neu angepasst; zahlbar halbjährlich im nachhinein (Zinsberechnung act/365). Ausgangsbasis für die Berechnung des Zinssatzes ist der verlautbarte 6 -Monats-GBP-Libor-Satz zuzüglich eines Aufschlages von 0,5%-Punkten. Die Festlegung des Zinssatzes erfolgt jeweils 2 Target- bzw. Londoner Bankarbeitstage vor Beginn der nächsten Zinsperiode gemäß Telerate-Seite 248 „GBP-LIBOR-BBA“, 11 Uhr Londoner Zeit. Der so ermittelte Wert gilt als Nominalzinssatz für die darauffolgende Halbjahresperiode; als Höchstzinssatz („Cap“) gilt jedoch 10% p.a.

Wird dieser Index nicht mehr veröffentlicht, kann der Emittent die Heranziehung eines anderen, gleichwertigen Index bestimmen. Als Zahlungstermin gilt bei Feiertagen der unmittelbar folgende Bankarbeitstag.

§ 7 Verjährung

Ansprüche auf die Zahlungen aus fälligen Schuldverschreibungen verjähren nach dreißig Jahren, aus fälligen Zinsen nach drei Jahren.

§ 8 Zahlstelle

Zahlstelle ist die Landes-Hypothekenbank Steiermark AG, Radetzkystraße 15-17, 8010 Graz. Die Gutschrift der Zinsen und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen depotführende Stelle.

§ 9 Börsenotierung

Eine Zulassung der Schuldverschreibung an einer Börse ist nicht vorgesehen.

§ 10 Gerichtsstand

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus dieser Schuldverschreibung gilt österreichisches Recht. Es gilt weiters die Satzung der Landes-Hypothekenbank Steiermark AG in der jeweils gültigen Fassung. Als vereinbarter Gerichtsstand gilt das in Graz sachlich zuständige Gericht.

Graz, im Februar 2000

**Landes-Hypothekenbank Steiermark
Aktiengesellschaft**